

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 22 (1925)

Heft: 12

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

erledigt hielt. Unter diesen Umständen kann heute unter Berufung auf die neue Rechtsprechung des Bundesgerichtes nicht mehr auf diese alte Geschichte zurückgekommen werden mit dem Vorwande, man habe sich damals eben in einer irrtümlichen Rechtsauffassung befunden.

(Urteile des Bundesgerichtes vom 9. Juli 1925 i. S. Genf contra Aargau und Genf contra Luzern.)

Klagelegitimation zur Geltendmachung des Anspruchs auf Verwandtenunterstützung.

(Entscheidung des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 12. Mai 1925.)

Ein in finanzielle Not Geratener erhob am 20. Oktober 1924 gegen seine Mutter und seinen Bruder beim Regierungsrat Klage auf Leistung von Unterstützungsbeiträgen. Seit dem 21. Oktober 1924 bezog er laufend erhebliche Unterstützungen vom bürgerlichen Armenamt Basel.

Der Regierungsrat trat auf die Klage nicht ein mit folgender Motivierung:

Nach Art. 329 Abs. 3 des schweizerischen Zivilgesetzbuches wird der Anspruch auf Verwandtenunterstützung entweder vom Anspruchsberechtigten oder, wenn dieser von der öffentlichen Armenpflege unterstützt wird, von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend gemacht.

Wenn der Kläger im Moment der Klageerhebung von den Armenbehörden noch nicht unterstützt wird und sich nachher nur an diese wendet, um sich bis zur Erledigung der Klage vor Not zu schützen, so dürfte wohl die Klagelegitimation nicht in Wegfall kommen, da sonst praktisch das Klagerecht in den meisten Fällen überhaupt nicht ausgeübt werden könnte. Dies kann offenbar nicht im Willen des Gesetzgebers gelegen haben.

Anders liegen die Verhältnisse dann, wenn von den Verwandten ohnehin nur ein Teilbetrag verlangt werden kann und somit die Armenbehörden auch dann noch aus eigenen Mitteln Unterstützungen auszurichten haben, wenn die Klage mit Erfolg durchgeführt wird. Dies trifft aber im vorliegenden Falle zu, da Erhebungen ergeben haben, daß die Beklagten unter keinen Umständen imstande sind, so viel aufzubringen, daß der Kläger damit seinen und seiner Familie Lebensunterhalt bestreiten könnte. Dazu kommt, daß sich die ganze Angelegenheit teils wegen des Verhaltens des Klägers, teils wegen der Schwierigkeiten, welche die Feststellung der finanziellen Verhältnisse der Beklagten bot, monatelang verzögert hat, so daß es sich nicht mehr bloß um eine vorübergehende Unterstützung durch die Armenbehörde handelt. Es muß deshalb angenommen werden, daß der Kläger nicht zur Klage berechtigt ist, sondern das Klagerecht auf das bürgerliche Armenamt Basel übergegangen ist. Auf die Klage kann daher nicht eingetreten werden.

Bern. Statistisches zum Armenwesen. Die 1. Lieferung des Jahrgangs 1925 der „Mitteilungen des Kantonalen statistischen Bureaus“ enthält die Ergebnisse der Volkszählung vom 1. Dezember 1920, die auch für das Armenwesen von Bedeutung sind.

Es ist eine längst nachgewiesene und bekannte Tatsache, daß die Bürger der Wohngemeinden gegenüber den Bürgern anderer Gemeinden einen stetigen Rückgang

aufzuweisen haben; diese Erscheinung hat sich zwar im letzten Volkszählungsjahrzehnt in etwas weniger starkem Grade geltend gemacht als in früheren Perioden, indem das Verhältnis der Gemeindebürger nur um 2,1 Prozent, nämlich von 28,5 auf 26,4 Prozent zurückgegangen ist, während die Verminderung der Verhältniszißern früher 4—6 Prozent betragen hatte. Es ist wohl denkbar, daß sich dabei schon die Wirkungen der die Erwerbung des Gemeindebürgerrechtes erleichternden Vorschriften des neuen Gemeindegesetzes vom 9. Dezember 1917 bemerkbar machen, indem dasselbe das Recht der Erteilung des Gemeindebürgerrechtes im Kanton Bern, welches früher ausschließlich den Bürgergemeinden zustand, nun auch den Einwohnergemeinden und gemischten Gemeinden zuerkennt; in welcher vermehrtem Maße hiebon gegenüber früher Gebrauch gemacht wurde, kann freilich nicht nachgewiesen werden. Zugenommen haben seit dem Jahre 1910 neuerdings die Bürger anderer Gemeinden des Kantons, nämlich von 55,6 auf 57,6 %. Das Verhältnis der Kantonsbürger gegenüber den Kantonsfremden ist dagegen seit 1910 nahezu gleich geblieben. Die Bürger anderer Kantone sind von 10,5 auf 12,2 % angestiegen, die Ausländer dagegen von 5,43 auf 3,73 % zurückgegangen (um beinahe 10,000 Personen).

Die Berner Kantonsbürger in andern Kantonen. Die in andern Kantonen wohnhaften oder niedergelassenen Berner bilden einen Teil des Wanderungsverlustes der Bevölkerung des Kantons Bern; die andern Teile befinden sich im Auslande und zwar in andern Staaten des Kontinents und in überseeischen Ländern. Die Zahl der in andern Kantonen befindlichen Berner hat im Jahrzehnt 1910 bis 1920 wiederum ganz bedeutend zugenommen, nämlich um 42,676 oder 22,5 %. Die Zahl der Berner in andern Kantonen betrug im Jahre 1900: 151,254, 1910: 189,470, 1920: 232,146. Weit aus am meisten Berner befinden sich in den Kantonen Waadt, Neuenburg, Zürich und Solothurn. Die große Zahl der in den welschen Kantonen sich aufhaltenden Berner beiderlei Geschlechts erklärt sich offenbar aus der üblichen Welschlandgängerei zum Zwecke der Erwerbung der französischen Sprache; wenigstens ist anzunehmen, daß ein großer Teil davon in Pensionen und Internaten untergebracht ist. Auch die Angehörigen der übrigen Kantone im Kanton Bern haben in der letzten Volkszählungsperiode relativ nahezu so stark zugenommen, wie die Berner in andern Kantonen, nämlich um 15,007 oder 22,2 %; ihre Gesamtzahl betrug am 1. Dezember 1920: 82,577. Das größte Kontingent hiebon liefern, wie schon früher, die Murgauer, nämlich 15,623, dann folgen die Solothurner mit 11,426, die Zürcher mit 9838, die Neuenburger mit 7425, die Waadtländer mit 4863, die Luzerner mit 4804, die Freiburger mit 4342 und die Thurgauer mit 4120. Der Kanton Bern besitzt von allen Kantonen verhältnismäßig am wenigsten Bürger, die in ihrer Heimatgemeinde wohnhaft sind, nämlich nur 25,1 %, während außer Luzern mit 25,9 %, Thurgau mit 27,5 und Appenzell A.-Rh. mit 28,8 %, die meisten andern Kantone 40—60 % und darüber aufweisen.

Die Signatur der Wanderbewegung der Bevölkerung des Kantons Bern ist: fortdauernder Zuzug vom Lande in die Städte und daheriger Bevölkerungsverlust der ländlichen Bezirke, wobei es sich hauptsächlich um weibliche Dienstboten sowie um landwirtschaftliche Arbeitskräfte handeln dürfte; erhebliche Mehrauswanderung aus dem Kanton als Einwanderung in denselben, besonders von Personen im produktiven Alter mit der Rehrseite, daß dieselben zum Teil später, wenn die Kräfte verbraucht oder wenn sie alt und krank geworden sind, wieder in die Heimat-

oder frühere Wohngemeinde zurückwandern. Die Erwerbs- und Existenzverhältnisse, resp. die Aussicht auf passende Arbeit und bessern Verdienst bilden zumeist die Ursache und den Zweck der Wanderungen. Als Massenerscheinung ist die Wanderbewegung nur dann eine gesunde, wenn sie den richtigen Ausgleich zwischen Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage vermittelt; indessen ist diese Erscheinung eine krankhafte, wenn durch die Wanderungen einzelne (besonders Gebirgs-) Gegenden entvölkert und andere überbevölkert werden. Die äußere Bevölkerungsbewegung des Kantons Bern und der Schweiz hat in der Tat einen bedeutenden Umfang angenommen, aber sie bietet — nach dem Urteil des kantonalen statistischen Bureaus (Vorsteher: Dr. C. Mühlmann) — im allgemeinen keinen Anlaß zu ernstlichen Bedenken oder gar zu überstürzten, utopischen Maßnahmen; denn sie entspringt ohne Zweifel den Bedürfnissen der modernen Kulturentwicklung und dem Wandertrieb unserer Bevölkerung. A.

Bern, Stadt. Wir erwähnen in Ergänzung unserer Mitteilungen in Nr. 2 des 22. Jahrgangs über die soziale Fürsorge der Stadt Bern, daß einmal ein zentrales Meldesystem funktioniert, das alle angeschlossenen privaten Fürsorgeeinrichtungen die von ihnen verabsorgten Unterstützungen melden läßt. Die Meldezentrale dient andererseits den privaten Wohlfahrtseinrichtungen als Informationsstelle. Auf diese einfache Weise ist ein zweckmäßiges Zusammenwirken zwischen offizieller und privater Fürsorge gewährleistet. In der Erkenntnis, daß eine große Zahl der Verarmungsfälle auf die hauswirtschaftliche Unfähigkeit der Frau zurückzuführen ist, wurde im letzten Jahre die Stelle einer Familienfürsorgerin geschaffen, mit der Aufgabe, den unerfahrenen und untüchtigen Hausfrauen mit Rat und praktischer Mithilfe im Haushalt an die Hand zu gehen. Aus der Jugendfürsorge ist zu erwähnen, daß sämtliche in der Gemeinde Bern verpflegten Kinder bis zum 16. Altersjahr unter regelmäßiger Kontrolle des Amtes für Pflegekinderaufsicht stehen, welches die betreffenden Pflegestellen auf ihre Eignung zu prüfen, bei eintretender Gefährdung des verpflegten Kindes einzuschreiten und die notwendigen Maßnahmen zum Schutze des Kindes anzuordnen hat. Dank der in den letzten Jahren kräftig propagierten und sorgfältig ausgebauten Säuglingsfürsorge hat die Säuglingssterblichkeit auffallend abgenommen. Eine unter ärztlicher Leitung stehende Säuglingsfürsorgestelle steht ratsuchenden Müttern unentgeltlich zur Verfügung, und gegen ein bescheidenes Entgelt können sie in der dazu gehörenden Milchküche die nach ärztlichen Rezepten hergestellte künstliche Nahrung beziehen. Das Säuglings- und Mütterheim will namentlich außerehelichen Müttern und ihren Kindern eine Zufluchtsstätte bieten und gibt den Müttern Gelegenheit, ihre Kinder zu stillen und selbst pflegen zu lernen. Wie weit die Wohnungsfürsorge gefördert wurde, zeigt die Tatsache, daß in der Stadt Bern in den letzten vier Jahren über 3000 neue Wohnungen entstanden sind; das letzte Jahr hat allein eine Produktion von 952 Wohnungen aufzuweisen. A.

Tessin. Da das tessinische Armengesetz von 1903 auf dem Heimatprinzip aufgebaut ist (nur bei 20jähriger ununterbrochener Niederlassung und bei vorübergehender, nicht länger als zwei Wochen andauernder Notlage hat die Wohngemeinde einzutreten), werden namentlich die kleineren Gemeinden stark belastet. In einigen von ihnen belaufen sich die Ausgaben für das Armenwesen auf 45 und 77 Fr. auf den Kopf der Bevölkerung. Es gibt Gemeinden, in denen die Ausgaben für das Armenwesen 57 % der Gesamtausgaben betragen und der Prozentsatz der Gemeindesteuer geradezu unglaublich hoch ist. Der Staatsrat hat nun dem Großen

Rat einen Gesetzesentwurf vorgelegt, der eine Hilfsaktion des Staates zugunsten der Gemeinden vorsieht, die durch die Ausgaben für das Armenwesen zu stark belastet sind. Bevor eine Gemeinde der staatlichen Unterstützung teilhaftig wird, müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: Der Steuerfuß der Gemeindesteuer muß 7 Promille übersteigen; die Ausgaben für das Armenwesen müssen mehr als 15 % der ordentlichen Ausgaben betragen. Die Beiträge aus der Staatskasse belaufen sich im Minimum auf 30 % und im Maximum auf 50 % der Armenausgaben der Gemeinde. Um die Ausgaben zu decken, die dem Staat aus der Neuregelung des Armenwesens erwachsen, beantragt die Regierung die Erhebung einer Zusatzsteuer zu der Staatssteuer, die sich je nach der Höhe der Steuersumme auf 2—50 Fr. beläuft. Der Gesetzesentwurf sieht außerdem die Schaffung eines Unterstützungsfonds durch die Gemeinden vor, dem folgende Einnahmen zuzuweisen sind: Der Anteil der Gemeinden an der Erbschaftssteuer; die Bußen für Steuerhinterziehungen; die Niederlassungsgebühren und besondere Beiträge, die eventuell von der Gemeindeversammlung bewilligt werden. (Nach der Neuen Zürcher Zeitung.)

Caritaswissenschaft. Von D. Dr. Franz Keller, Professor der Moralthologie an der Universität Freiburg im Breisgau. (Herders Theologische Grundrisse) VIII und 252 Seiten. Freiburg i. Br. 1925, Herder. Mf. 3. 60; geb. in Halbleinwand Mf. 4. 50.

Nachdem an allen (katholischen) theologischen Fakultäten des Deutschen Reiches die Caritaswissenschaft zum Pflichtfach für die Theologiestudierenden erhoben worden ist, ergab sich die Notwendigkeit der Schaffung eines theologischen Lehrbuchs der Caritaswissenschaft. Dieser schwierigen Aufgabe hat sich Prof. Dr. Franz Keller in Freiburg mit großer Sachkenntnis unterzogen und ein Handbuch geschaffen, das den Vorzug der Kürze und dabei doch eines vollständigen Ueberblicks über alle Gebiete der Caritas hat. Es ergänzt die bisher für den praktischen Gebrauch erschienenen Wegweiser und Handbücher der Caritas in trefflicher Weise nach der wissenschaftlichen Seite hin durch Aufstellung von klaren Begriffen und Grundsätzen und übersichtliche Systematisierung der Caritaswissenschaft und kann so nicht nur den katholischen Studenten, Theologen und Praktikern der Caritas gute Dienste leisten, sondern auch den protestantischen Theologen und Fürsorgern, den konfessionell neutralen Fürsorgern, indem es sie orientiert über die Kräfte, die Organisation, die Art der Arbeit und die verschiedenen Gebiete der in den letzten Jahren so stark sich entwickelnden Caritas. Ganz besonders beachtenswert sind die Abschnitte über: Caritas und die humanitäre Liebestätigkeit und Caritas und nichtkatholische konfessionelle Liebestätigkeit. W.

Fragen der Sozialversicherung. Herausgegeben vom Konfordat der schweizerischen Krankenkassen. Heft 2. **Die Krankenversicherung in der Schweiz 1914—1924.** Von Dr. jur. Hans Hünerrwadel, Abteilungssekretär im Bundesamt für Sozialversicherung. Zürich 6. Verlag der „Schweizerischen Krankenkassen-Zeitung“, Nordstraße 152. 1925. 96 Seiten. Preis: Fr. 1. 50.

Die Broschüre enthält eine wertvolle Uebersicht über die Einföhrungsgesetze zum Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung vom 13. Juni 1911 in den einzelnen Kantonen und würdigt, unterstützt durch zahlreiche interessante statistische Angaben, die Entwicklung der Krankenversicherung in dem Dezennium 1914—1924. W.

Eine Fälschung

aufgedeckt von Prof. Dr. Paul W. Schmiedel:

Pilatus über Jesus

bei den Ernstern Bibelforschern.

Preis 50 Rp.

In den Buchhandlungen sowie vom

Verlag Orell Füssli, Zürich.

Dr. Barnardo

„der Vater der Niemandskinder“

der hervorragende Pädagoge, zielbewusste Organisator und Mensch mit grenzenlosem Gottvertrauen. — Ein Bild seines Lebens und Wirkens von **Pfarrer J. Fritz.**

Mit vielen Bildern, in Ganzleinen gebunden 7 Fr. Zu beziehen durch alle Buchhandlungen.

Verlag: **Art. Institut Orell Füssli, Zürich**